

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

In diesem Dokument erhalten Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Es soll als Arbeitshilfe ausschließlich Informationszwecken dienen und ersetzen nicht die konkrete Abstimmung im Einzelfall. Sie können über die Suchfunktion Ihres PDF-Anzeigeprogramms (per Strg + F) bequem nach Schlagworten suchen.

Antragstellung	1
Fachliche Mindestanforderungen	3
Förderzeitraum	11
Förderfähige Kosten	11
Verwendungsnachweis / Bestätigung nach Durchführung	13
Stichprobenkontrolle / Sonstiges	15

Antragstellung

Wie lange dauert es, bis ich eine Zusage von der KfW erhalte?

Abhängig von der Qualität der eingereichten Antragsunterlagen erteilt die KfW in der Regel eine Zuschusszusage innerhalb weniger Wochen. Im Modul A kann sich dieser Zeitraum verlängern, wenn ein bestehendes Grünflächenpflegekonzept eingereicht und von der KfW zunächst geprüft werden muss.

Gibt es Vorgaben bei der Antragstellung bezüglich des Verhältnisses von Sach- zu Personalkosten?

Nein, das Verhältnis von Sachkosten zu Personalkosten darf frei gewählt werden. Lediglich bei den Personalkosten ist zu beachten, dass für projektbezogene Personalkosten als Bemessungsgrundlage je Modul A bis C ein Höchstbetrag von maximal 72.000 Euro angelehnt an ein Vollzeitäquivalent bis Entgeltsstufe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst gilt. Für Modul D gilt ein Höchstbetrag von maximal 144.000 Euro. Finanziert werden damit über 24 Monate maximal jährlich ca. 0,5 Stellen in Modul A bis C bzw. 1 Stelle in Modul D mit 50 bzw. 80 % Zuschuss.

Wann wird der Antrag inhaltlich geprüft?

Der Antragsteller prüft selbst anhand des Merkblatts und der Mindestanforderungen vor Antragstellung, ob die Maßnahmen förderfähig sind und bestätigt, dass er die Mindestanforderungen einhalten wird. Die formale Prüfung der einzureichenden Unterlagen erfolgt dann bei Antragstellung durch die KfW. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt im Rahmen der Auszahlungen, der Prüfung der Nachweise der Mittelverwendung sowie bei Stichprobenkontrollen und Vor-Ort-Prüfungen.

Was zählt zu vorzeitigem Maßnahmenbeginn?

Der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuschussgewährung geschlossen werden.

Vergabeverfahren für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollen grundsätzlich erst nach Erhalt der Zuschusszusage begonnen werden. In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Förderzeitraums liegt.

Wann gilt eine Kommune als finanzschwach?

Wenn eine Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Nachweis über eine bestehende Haushaltsnotlage (z.B. über ein Haushaltssicherungskonzept) erbringen kann, gilt sie als finanzschwach im Sinne des Programms. Dieser Nachweis ist für Prüfungszwecke aufzubewahren.

Antragstellende Körperschaften des öffentlichen Rechts werden grundsätzlich mit maximal 50% der förderfähigen Kosten bezuschusst. Dies gilt auch dann, wenn sie ihren Sitz in einer finanzschwachen Kommune haben

Für Weiterleitungsempfänger gilt immer der Regelfördersatz von 50%. Das gilt auch dann, wenn der Zuschuss von einer finanzschwachen Kommune weitergeleitet wird.

Wie wird der Siedlungsbereich definiert?

Das Programm 444 ist auf Maßnahmen im Siedlungsbereich ausgelegt. Flächenkonkrete Maßnahmen sind innerörtlich oder in Ortsrandlage umzusetzen.

Geförderte Konzepte unter A.1 betrachten den gesamten kommunalen Grünflächenbestand im Siedlungsbereich und können darüber hinaus auch Flächen im Außenbereich umfassen. Weiterhin kann über A.2 gefördertes technisches Gerät auch im Außenbereich bzw. der freien Natur eingesetzt werden.

Kann die Schaffung mehrerer Naturoasen beantragt werden?

Ja, es gibt keine Beschränkung für die Beantragung von Naturoasen je Förderantrag. So können bspw. in einem Förderantrag zwei Naturerfahrungsräume entsprechend C.2 und drei lokalklimatisch wirksame Parkanlagen entsprechend C.1 beantragt werden. Gleches gilt analog auch für die anderen Module.

Es ist aber auch möglich, mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten einzureichen, sofern nicht mehrfach Gelder für eine Projektfläche beantragt werden. Kommunen können beispielsweise in 2024 einen Antrag für die Schaffung eines urbanen Waldgartens stellen und 2025 einen Antrag für die Schaffung eines Naturerfahrungsräums und die Pflanzung von 100 Straßenbäumen, sofern alle Projektflächen räumlich getrennt sind.

Wann gelten die Mittel für mein Vorhaben als reserviert?

Die Mittel sind für Ihr Vorhaben reserviert, sobald Sie von uns eine Förderzusage erhalten haben.

Welche Mindest- oder Maximalbeträge gelten für die Antragstellung?

Der zusagefähige Zuschuss muss für jeden eingereichten Antrag mindestens 15.000 Euro betragen.

Für die Gesamtkosten in den Modulen A bis C gelten keine Höchstbeträge.

Für die Gesamtkosten der Maßnahme D.1 gilt ein Höchstbetrag von 224.000 Euro, für Gesamtkosten der Maßnahme D.2 gilt ein Höchstbetrag von 1.000.000 Euro.

Dürfen Maßnahmen auch auf nicht öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Schulhof) umgesetzt werden?

Ja, die Maßnahmen A.3, B.2, B.3, B.4, B.5 und D.2 können auch auf diesen Flächen umgesetzt werden.

Welche Antragsunterunterlagen müssen Kirchen einreichen?

Neben den obligatorischen Antragsunterlagen wie Antragsformular und Bestätigung zum Antrag müssen Kirchen noch folgende Unterlagen einreichen (siehe auch Infoblatt für Kirchen 600 000 5245):

- Nachweis der Rechtsform nach Landes- oder Bundesrecht z.B. über die Kirchenverfassung, den Kirchenstaatsvertrag, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Antragstellende Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist
- Nachweis der Vertretungsbefugnis des Handelnden (z.B. über Ernennungsurkunde und Gemeindeordnung)
- Rechtsgrundlage und Bekanntmachung des verwendeten Kirchensiegels

Können die Mittel weitergeleitet werden?

Ja, eine Weiterleitung der Mittel ist an die im Programmmerkblatt genannten Einrichtungen grundsätzlich möglich. Die Erstempfangenden haften bei Weiterleitung für die zweckentsprechende Mittelverwendung, die Einhaltung des Beihilferechts und die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachweispflichten durch die Letztempfangenden.

Spätestens mit dem ersten Abruf ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Erst- und dem Letztempfangenden gemäß Vorgaben auf Seite 2 des Programmmerkblatts vorzulegen.

Ergänzend zu den im Programmmerkblatt genannten Empfangsberechtigten noch der Hinweis, dass ausschließlich Wohnungsgenossenschaften, die dauerhaft von der Körperschaftssteuer befreit sind, empfangsberechtigt in 444 sind.

Kann bei der Weiterleitung von Mitteln an Dritte die Projektumsetzung auf Flächen der Letztempfangenden erfolgen?

Ja, die Antragsberechtigten können Mittel an die im Programmmerkblatt genannten Empfänger weiterleiten und Maßnahmen auf deren Flächeneigentum umsetzen. Zu beachten ist, dass die Antragsberechtigten die Maßnahmenumsetzung gemäß den Mindestanforderungen sicherstellen müssen.

Können gewerbliche Auftragnehmer, die für die Pflege kommunaler Grünflächen beauftragt wurden, eine Förderung für technische Ausstattung über A.2 erhalten?

Nein, die Zuschussförderung im Produkt 444 kann nicht an gewerbliche Auftragnehmer weitergeleitet werden. Als Alternative kann eine zinsgünstige Kreditförderung im ERP-Förderkredit (365/366) in Frage kommen.

Fachliche Mindestanforderungen

Pflanz- und Saatgut

Welche Anforderungen werden an die Wahl des Pflanz- und Saatguts gestellt?

Zur Vermeidung von Florenverfälschung und zur Förderung der regionaltypischen Biodiversität sollte bevorzugt auf heimische Pflanzenarten gebietseigener Herkünfte zurückgegriffen werden.

Bindend bei der Auswahl von Saat- und Pflanzgut sind die ggf. greifenden Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG, was im Zweifel mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären ist, und die Liste nicht förderfähiger Gehölze (siehe Anhang 1 der Mindestanforderung).

Generell ist die Auswahl des Pflanz- und Saatguts in Abhängigkeit der lokalen Standortfaktoren zu treffen. Dabei sollten Aspekte wie Boden, Klima, Wasserverfügbarkeit, Beschattung etc. bedacht werden.

Welche Pflanzenarten sind neben der Liste nicht förderfähiger Gehölze von der Förderung ausgeschlossen?

Neben der Liste nicht förderfähiger Gehölze (Anhang 1 der Mindestanforderungen) ist grundsätzlich die dritte Fortschreibung 2022 der "Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung" (Unionsliste) zu beachten, die Bestimmungen zur Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten enthält (vgl. EU-Verordnung Nr. 1143/2014; siehe auch BfN-Schrift 654: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-654-die-invasiven-gebietsfremden-arten-der-unionsliste>).

Ferner ist § 40 BNatschG zu beachten (vgl. auch BfN-Schrift 647: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und>), wonach ohne Genehmigung die Ausbringung sämtlicher gebietsfremder Arten in der freien Natur ausgeschlossen ist. Dabei kann § 40 auch innerorts zur Anwendung kommen, falls Flächen im Einzelfall der freien Natur zuzurechnen sind.

Gemäß der fachlichen Mindestanforderungen ist ohnehin die bevorzugte Verwendung gebietseigener Herkünfte erwünscht.

Was wird unter „freier Natur“ gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG verstanden?

Eine Erklärung zum Begriff „freie Natur“ und einen Überblick über Bereiche in Siedlungen, die in der Regel unter den § 40 Abs. 1 BNatSchG fallen, liefert der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands“ (BfN Schrift 647, <https://doi.org/10.19217/skr647>, S. 49 ff), wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Gewässerrandbereiche, extensiv genutzte Flächen in Siedlungen oder nicht intensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen.

Übergreifende Anforderungen

Was wird unter Bodenversiegelung im Rahmen der Förderung verstanden?

Bodenversiegelung bedeutet, dass der Boden luft- und wasserdicht abgedeckt ist, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann. Auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird unterbunden oder gehemmt. Durch Neuversiegelung gehen Böden als Kohlenstoffspeicher und klimatisch ausgleichende Bestandteile der Erdoberfläche verloren. Innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist ein Teil der Böden durch darauf errichtete Gebäude oder mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen oder wassergebundenen Decken befestigt und damit ganz oder teilweise versiegelt.

Mit einer Versiegelung des Bodens gehen Bodenveränderungen einher, die über das reine Auftragen der Versiegelung und der darunterliegenden technogenen oder standortfremden Schichten hinausreichen. Der ehemals am Standort vorhandene Oberboden wurde i.d.R. abgetragen und der Unterboden verdichtet bzw. ebenfalls entfernt.

Welche Fachanforderungen werden je Modul (A bis C) an das Personal gestellt?

Die Fachanforderungen an das Personal richten sich nach den Aufgaben entsprechend der Tätigkeitsbeschreibung für die zu besetzende Stelle und sind von der Kommune so zu formulieren, dass eine angemessene Bearbeitung der Aufgaben erfolgen kann. Welche Aufgaben das projektbezogene Personal übernehmen soll, sollten die Kommunen entsprechend ihres Bedarfs und entsprechend der Mindestanforderungen der jeweiligen Fördermaßnahme wählen. Die Fachanforderungen für Personal, welches bspw. für die Erstellung eines Stadtbaumkonzepts angestellt werden soll, werden sich demzufolge von den Fachanforderung für Personal unterscheiden, die für die Entwicklungspflege von Bäumen angestellt werden soll. Aufgabenbeschreibungen für das einzustellende Personal sollten sich an den Mindestanforderungen der einzelnen Fördermaßnahmen richten.

Sind Hochbeete oder die Begrünung von Hochbauten förderfähig?

Die Errichtung eigenständiger, vom Boden abgekoppelter Hochbeete ist nicht förderfähig. Im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen (z.B. Anlage eines PikoParks) kann die naturnahe Gestaltung höher gelegener Pflanzflächen mit Trockenmauern gefördert werden. Eine vollständige Abkopplung der Pflanzungen vom Boden (z.B. durch Folie) ist auszuschließen. Gemäß den Mindestanforderungen sollten Pflanzungen zudem mehrjährig geplant werden.

Darüber hinaus ist die Begrünung von Hochbauten jeder Art, d.h. neben Hochbeeten und Pflanzkübeln zum Beispiel auch Fassaden, Laternen, Dächer, Tiefgaragen, Autobahntunnel nicht förderfähig.

Muss für die Umsetzung der Maßnahmen B.2 bis B.4 und D.2 zwingend ein Konzept vorliegen?

Nein, die Maßnahmen B.2 bis B.4 bzw. D.2 können auch ohne Vorliegen eines Konzeptes umgesetzt werden.

Maßnahme A.1

Soll das Grünflächenpflegekonzept waldähnliche Flächen umfassen?

Nein, das Grünflächenpflegekonzept befasst sich vorwiegend mit offenen Grünflächen im Siedlungsbereich, d.h. Rasen- und Wiesenflächen (Parks, Straßenbegleitgrün, Friedhöfe, sonstige Grünanlagen), gärtnerisches Grün (Staudenbeete, Kübelpflanzungen, Ziergrün), Bäume (Straßen-, Platz-, Anlagenbäume, Baumgruppen) sowie Sträucher und Hecken

Was versteht man unter „nachhaltige Verwertung von Grün- und Gehölzschnitt“?

Für eine nachhaltige Verwertung des Grün- und Gehölzschnitts ist zu prüfen, ob dieser für weitere Nutzungen möglichst im Sinne einer Kreislaufwirtschaft innerhalb der Kommune verwendet werden kann. Beispiele dafür wäre die Nutzung des Grünschnitts zur Kompostierung, Weiterverarbeitung zu Heu oder Stroh, Weiterverarbeitung zu Pflanzenkohle, Weiterverarbeitung zu Hackschnitzeln bspw. zur weiteren Nutzung in Hackschnitzelverbrennungsanlagen oder in Biogasanlagen zur Energiegewinnung. Die Grünflächen sind ggf. differenziert zu betrachten hinsichtlich Verwertbarkeit des Schnittguts aufgrund von unterschiedlich hohen Schadstoffbelastungen.

Siehe hierzu auch folgende Links:

https://www.lwg.bayern.de/landespflage/natur_landschaft/294042/index.php

oder

https://www.lwg.bayern.de/landespflage/natur_landschaft/334096/index.php

Was ist hinsichtlich des Aufbaus und Inhalts eines naturnahen Grünflächenpflegekonzepts besonders zu beachten?

- Räumlicher Bezug: Das Pflegekonzept betrachtet den gesamten kommunalen Grünflächenbestand im Siedlungsbereich und stellt explizit kein selektives oder sektorales Konzept im Sinne einer individuellen Fläche oder einer einzelnen Flächenkategorie oder eines einzelnen Quartiers dar. Der Pflegeplan fokussiert auf die naturnah zu pflegenden Flächen und beinhaltet die Darstellung der Pflege- und Aufwertungsmaßnahmen und der Pflegeterminierung. Ein Pflegekonzept kann mehrere Pflegepläne umfassen.
- Flächenkategorien: Sowohl die Bestandserfassung als auch die Entwicklungsziele und Handlungsempfehlungen sind für die übergeordneten Flächenkategorien Rasen- und Wiesenflächen (Parks, Straßenbegleitgrün, Friedhöfe, sonstige Grünanlagen), Gärtherisches Grün (Staudenbeete, Kübelpflanzen, Ziergrün), Bäume (Straßen-, Platz-, Anlagenbäume, Baumgruppen) sowie Sträucher und Hecken darzulegen. Die Flächenkategorien sind entsprechend der örtlichen Gegebenheiten weiter auszudifferenzieren.
- Konkretisierung der geplanten Pflege- und Aufwertungsmaßnahmen, diese umfassen Aussagen zu:

- Heimischem Saat- und Pflanzgut, Pflegeextensivierungen, Neuanlage und Dauerhaftigkeit der Stauden(misch)pflanzungen, Artenwahl, Baum- und Strauchpflege, Artenschutz
- Standortangepasster und insekten schonender Pflegeterminierung (Mahdzeitpunkt und -intervalle, Zeitplan für rotierende Pflege, Gehölzpfllege)
- Torf- und Pestizidverzicht, Verzicht auf Einsatz von Laubsaugern/Laubbläsern
- Kartendarstellung: Eine räumliche Darstellung der bisherigen Pflegestandards im Siedlungsbereich sowie des Aufwertungspotenzials bzgl. eines naturnahen Grünflächenmanagements muss enthalten sein.
- Aussagen zu qualifiziertem Personal

Maßnahmen A.2 bis A.4

Wie läuft die Prüfung vorhandener Grünflächenpflegekonzepte ab?

Wenn Sie als Kommune bereits ein aktuelles Pflegekonzept für den gesamten kommunalen Grünflächenbestand im Siedlungsbereich mit Inhalten des naturnahen Grünflächenmanagements erstellt haben, gibt es zwei Wege für die weitere Antragstellung:

Wenn Ihr Pflegekonzept bereits Teil einer externen Prüfung oder Zertifizierung im Bereich naturnahes Grünflächenmanagement war, dann muss dies nachgewiesen werden. Als Zertifikat zugelassen ist bisher das Label „StadtGrün naturnah“ vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ (unabhängig der Labelkategorie). Reichen Sie die entsprechende Zertifizierung bei Antragstellung ein, um die Fördervoraussetzung für A.2 bis A.4 zu erfüllen.

Wenn Ihr Pflegekonzept noch nicht Teil einer externen Prüfung oder Zertifizierung im Bereich naturnahes Grünflächenmanagement war, wird dieses im Rahmen der Antragsbearbeitung inhaltlich geprüft. Reichen Sie dazu bitte das naturnahe Grünflächenpflegekonzept bei Antragstellung ein. Das eingereichte Grünflächenpflegekonzept wird auf die in den Mindestanforderungen unter A.1 genannten inhaltlichen Aspekte geprüft und muss diesen weitestgehend entsprechen (Aussagen zu den Anstrichen Finanzplan und Angebotsanforderungen für Ausschreibungen sind optional).

Maßnahme A.4:

Welches sind die Mindestanforderungen an eine Fortbildung im Grünflächenmanagement?

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Fortbildung sind beispielhaft in den Mindestanforderungen gelistet. Die folgende, beispielhafte Auflistung zeigt bereits vorhandene Aus- und Weiterbildungs- sowie Beratungsangebote im Bereich naturnahe Grünflächenpflege, die den bei der ANK-Maßnahme A.4 definierten inhaltlichen Ansprüchen entsprechen. Weiterhin sind auch Aus- und Weiterbildungsangebote der naturnahen/ökologischen Gehölzpfllege förderfähig. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Baden-Württemberg

1. Stadt Karlsruhe Gartenbauamt
Zielgruppe: Auszubildende im Bereich Landschaftsgärtner/-in (intern)
Angebot: Praxisseminar „Naturnahe Mahd“ (intern)
<https://www.karlsruhe.de/umwelt-klima/stadtgruen-wald/baeume-und-stadtvegetation/naturnahe-gruenpflege-1>
2. Umweltakademie Baden-Württemberg
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bauhöfen, Straßenmeistereien und Stadtgärtnerien (extern)
Angebot: Seminare, Fortbildungen
<https://umweltakademie.baden-wuerttemberg.de/fachtagungen-und-fortbildungen>
 - a. „Heimische Artenvielfalt auf Straßenbegleitgrün - Farbenfroh, mehrjährig und insektenfreundlich“
 - b. „Natürliche Gärten - Haus- und Gemeinschaftsgärten nachhaltig, kostengünstig und klimaangepasst gestalten“
 - c. „Artenvielfalt fördern: Naturnahes und insektenfreundliches Grünflächenmanagement in Kommunen“

Bayern

3. Akademie Landschaftsbau Weihenstephan
Zielgruppe: GaLaBau, Mitarbeiter in Grünflächenämtern, Bauhöfen etc. (extern)
Angebot: Seminare "Förderung der Artenvielfalt im privaten und öffentlichen Raum"
<https://www.akademie-landschaftsbau.de/>
4. Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)
Zielgruppe: GaLaBau, etc. (extern)

Angebot: Tagungen, Beratung u.a. zum Thema Urbanes Grün
<https://www.lwg.bayern.de/landespflege/086229/index.php>

Berlin und Umgebung

5. Stiftung für Mensch & Umwelt

Zielgruppe: Gartendienstleistende GaLaBau-Betriebe, Studierende in grünen Berufen, PlanerInnen, Technische Leiter im Wohnungsbau und Verantwortliche von Grünflächenämtern (extern)

Angebot: Fortbildung zu Planung, Anlage und Pflege biodiversitätsfördernder Flächen

<https://berlin.treffpunkt-vielfalt.de/fortbildung-fuer-gartendienstleistende.html>

Hessen

6. Stadt Frankfurt a. Main Grünflächenamt

Zielgruppe: Auszubildende Gärtner/Gärtnerin (intern)

Angebot: Ausbildungs-Modul „Biodiversität und Ökologie“ (intern)

<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/gruenflaechenamt/ausbildung-beim-gruenflaechenamt>

7. Hessische Gartenakademie

Zielgruppe: alle gärtnerisch interessierten Personen, Verbände des Freizeitgartenbaus, Mitarbeiter in Grünflächenämtern, Bauhöfen etc. (extern)

Angebot: Seminare

<https://lh.hessen.de/pflanze/freizeitgartenbau/seminare-und-fortbildungen-im-freizeitgartenbau/>

a. „Wildblumenflächen für den privaten und den kommunalen Bereich“

b. „Stauden für den naturnahen Garten“

c. „Baumpflanzungen im öffentlichen Grün in Zeiten des Klimawandels“

Niedersachsen

8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Zielgruppe: keine Angabe (extern)

Angebot: Seminare

<https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/vera>

a. „Wildblumenwiesen - Planung, Anlage und Pflege“

b. „Insektenpflanzen im städtischen Grün und Privatgärten“

Deutschlandweit

9. Netzwerk Blühende Landschaft (Mellifera e.V.)

Zielgruppe: Unternehmen, Kommunen und Privatleute (Mitglieder, extern)

Angebot: Fortbildung zu Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes und Grünflächenmanagements in Kommunen, Beratung zu Anlage und Pflege von artenreichen Blühflächen und andere

<https://bluehende-landschaft.de/>

10. NaturGartenWelt.de

Zielgruppe: Privatleute, je nach Anbieter auch Kommunen (extern)

Angebot: Auflistung von Gartenplanern und Gartenbau-Firmen speziell für naturnahe Gärten, welche auch Beratung und Planungsleistungen anbieten

<https://naturgartenwelt.de/>

11. NaturGarten e.V.

Zielgruppe: Planer, Umweltreferenten, Mitarbeiter von Kommunen, Ökologen, Naturschützer, Landschaftspfleger, GaLaBauer, Landwirte, Gärtner, interessierte Laien (Mitglieder, extern)

Angebot: Ausbildungskurse, beispielsweise. „Naturgarten-Intensiv“, sowie Planung und Beratung durch zertifizierte „Fachbetriebe für naturnahes Grün“

<https://naturgarten.org/blog/2022/12/14/naturgarten-intensiv-2/> oder <https://naturgarten.org/service/fachbetriebe-2/>

12. Daicum – Werkstatt für Biodiversität

Zielgruppe: Kommunen, Landschaftsarchitekten, Galabauer etc. (extern)

Angebot: Planungs- und Beratungsleistungen zu Biodiversitätsflächen

<https://www.daucum.de/leistungen/>

Maßnahmen A.3, C.1 und C.2: Gefördert werden Wasser- /Feuchtstellen und Matschbereiche. Was ist darunter zu verstehen?

Die Wasser- und Feuchtstellen sind als Kleinmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Grünflächengestaltung eingeplant werden können und nicht dauerhaft Wasser führen. Diese können bspw. durch Niederschlagwasser in Kombination mit Geländemodellierung und verwendeten Substraten entstehen (z.B. Matschlöcher in Naturerfahrungsräumen), auch Sumpfbeete oder auch eine Wassertränke für Vögel in PikoParks sind möglich.

Maßnahme B.1

Ist eine Förderung von Baumkatastern oder Grünflächenkatastern möglich?

Die Bestandserhebung von Bäumen und Pflege der Daten in ein Baumkataster kann bei Erstellung von Baumkonzepten (B.1) und ebenso bei Erstellung von Grünflächenpflegekonzepten (A.1) mitgefördert werden.

Die Bestandserhebung von Grünflächen und Pflege der Daten in ein Grünflächenkataster kann bei Erstellung von Grünflächenpflegekonzepten (A.1) mitgefördert werden.

Die Anschaffung der benötigten Software ist nicht förderfähig. Die Erstellung von Baumkatastern bzw. Grünflächenkatastern ist als Einzelmaßnahme nicht förderfähig.

Maßnahme B.3:

Ist die Aufforstung von Stadtwäldern förderfähig?

Ja, die Aufforstung von Stadtwäldern ist unter Maßnahme B.3 förderfähig.

Können nur Bäume gepflanzt werden oder alle Gehölze?

Neben Bäumen können über B.3 auch Sträucher und Hecken gepflanzt werden. Die in Anhang 1 der Mindestanforderungen aufgeführten Gehölze sind aufgrund ihrer (potenziellen) Invasivität nicht förderfähig.

Maßnahme B.4

Sind Neupflanzungen im Rahmen der Standortoptimierung förderfähig?

Nein. Diese Fördermaßnahme dient ausschließlich Bäumen, die durch die standortverbessernden Maßnahmen erhalten bleiben. Sollte im Falle eines abgängigen Baumes keine Verpflichtung zur Nachpflanzung bestehen (entsprechend Merkblatt), beispielsweise durch eine kommunale Baumschutzsatzung, kann über diese Förderrichtlinie eine Neupflanzung unter B.2 oder B.3 beantragt werden, in dessen Zuge der Baumstandort nach besseren Standards hergestellt werden kann. Die Kommune müsste die Kosten für die Fällung selbst tragen. Für Ersatzpflanzungen, die nicht freiwillig sind, können keine Fördermittel beantragt werden.

Maßnahme C.1:

Welche Lagekriterien sollten bei Auswahl der Projektflächen beachtet werden?

Die Projekte sind in unmittelbarer Wohngebietsnähe umzusetzen, weiterhin wird die Beachtung folgender Lagekriterien für die Flächenauswahl empfohlen:

- Klimatisch defizitäre Gebiete (z.B. auf Grundlage einer Stadtclimaanalyse)
- Nachbarschaften mit unterdurchschnittliche Grünversorgung
- Sozial benachteiligte Gebiete (z.B. überdurchschnittlicher Anteil Langzeitarbeitslosigkeit, erwerbsfähige SGB II-Empfangende, Kinderarmut oder Jugendarbeitslosigkeit im gesamtstädtischen Vergleich)
- Nähe zu hitzesensiblen Einrichtungen (fußläufige Entfernung zu Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Behindertenwerkstätten oder Einrichtungen der Kinderbetreuung)

Wann sind kombinierte naturbasierte und technische Lösungen zur Wasserspeicherung förderfähig?

Kombinierte Lösungen sind in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, falls die dezentrale Versickerung vor Ort nicht vollständig naturbasiert möglich ist. Sollte die natürliche Bodenfunktion bzw. naturbasierte Möglichkeiten der Flächen- und Muldenversickerung nicht ausreichend sein, können Mulden-Rigolen-Elemente gefördert werden. Bei Auslegung der Anlagen ist das gültige Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten (derzeit DWA-A 138).

Die fehlende vollständige Versickerung vor Ort ist in der „Bestätigung zum Antrag“ (www.kfw.de/bza) zu begründen und muss aus den aufzubewahrenden Planungsunterlagen hervorgehen.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung in Folge der dezentralen Versickerung muss ausgeschlossen sein.

Die Kosten für den Betrieb der Anlage sind nicht über die Förderung abgedeckt.

Maßnahmen C.1 bis C.5 und D.2: Gibt es eine Mindestgröße für die Projektfläche?

Für Maßnahmen C.1 und C.5 gibt es keine Mindestgrößen.

Für Maßnahme C.2 richtet sich die Mindestgröße der Projektfläche nach Kapitel 1.2 des entsprechenden BfN-Leitfadens (https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/NER_Leitfaden.pdf).

Für Maßnahme C.3 richtet sich die Mindestgröße der Projektfläche nach Kapitel 13 des entsprechenden BfN-Leitfadens (<https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-633-waldgaerten-im-urbanen-raum>).

Für Maßnahme C.4 gilt gemäß Mindestanforderungen eine Mindestgröße von 0,5 ha.

In Maßnahme D.2 ist keine konkrete Mindestgröße vorgesehen. Sehr kleine Flächen sind jedoch nicht wünschenswert, da sie die Wiederherstellung der Bodenfunktionen nicht ausreichend sichern können und den Zielen der Fördermaßnahme (Klimaanpassung, Klimaschutz) nicht ausreichend entsprechen.

Maßnahmen C.2 und C.3 sowie D.2: Wie wird die Altlastenfreiheit nachgewiesen?

Angaben über das Vorliegen einer Altlast oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Altlast (altlastverdächtige Fläche) liefern die kommunalen Altlastenkataster. Im Falle von Verdachtsflächen sollten in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde das Vorgehen zum Altlastenausschluss im Einzelfall abgestimmt werden. Flächen mit Eintrag „Verdachtsfläche“ im Altlastenkataster sind nur förderfähig, wenn der Altlastenverdacht und ein Sanierungserfordernis nach BBodSChG ausgeschlossen werden können. Auf dieser Grundlage kann dann eine Antragstellung erfolgen. Im Ausnahmefall kann eine Antragstellung für eine Verdachtsfläche erfolgen, wenn noch weiterer Klärungsbedarf oder Untersuchungsbedarf besteht. In diesem Fall können im Rahmen des Moduls D.2 Kosten für ggf. erforderliche Bodenuntersuchungen oder Gefährdungsabschätzung nach §9 BBodSChG bis zu einer Höhe von 10.000 Euro gefördert werden. Für Gefährdungsabschätzungen kann alternativ die Verfügbarkeit von Landesprogrammen geprüft werden. Bei Nachweis einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist eine Förderung der Entsiegelungsmaßnahme nicht möglich. Zu beachten ist, dass Kosten für Altlastensanierung nicht Bestandteil dieser Förderung sind.

Für Kinderspielflächen (Naturerfahrungsräume) und den Anbau von Nutzpflanzen (urbane Waldgärten) ist den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu folgen. Im Rahmen der Fachplanung ist daher ein Bodengutachten zu erstellen, aus denen die Einhaltung der gem. BBodSchV Anlage 2 (https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv_2023/anlage_2.html) vorgegebenen Werte hervorgeht.

Maßnahme C.5

Was ist ein Kleingewässer?

Stehende und fließende Kleingewässer werden in der vorliegenden Förderrichtlinie nicht anhand ihrer Fläche oder Tiefe definiert, relevant ist die Maßnahmenumsetzung in Ortslage bzw. bei funktionalem Bezug auch in Ortsrandlage. Als Kleingewässer gelten solche, die temporär trockenfallen, dauerhaft Wasser führen oder die für ihre fachgerechte Pflege regelmäßig abgelassen werden. Zu Kleingewässern zählen bspw. Teiche, Weiher, Bäche oder Tümpel.

Maßnahmen D.1 und D.2

Was sind natürliche Bodenfunktionen?

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) beschreibt Boden als die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der nachstehend genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

Natürliche Bodenfunktionen (gemäß BBodSchG § 2 Absatz 2) sind:

- Lebensraumfunktion für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Maßnahme D.1

Welche Anforderungen werden an die fachlich-personelle Begleitung bei Umsetzung von Entsiegelungskonzepten gesetzt?

Die fachlich-personelle Begleitung berät und steuert auf kommunaler, interkommunaler Ebene die Entwicklung der Konzepte und die Maßnahmen zur Entsiegelung von Böden. Sie unterstützt die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen und die Steigerung der Biodiversität im Rahmen des kommunalen Handelns zur nachhaltigen

Entwicklung. Dabei gilt es, die verschiedenen kommunalen Fachbereiche zusammenzuführen, die an der Entwicklung und Umsetzung von Entsiegelungskonzepten sowie Klimaanpassungsmaßnahmen beteiligt sind.

Anforderungen an begleitendes Personal können z.B. umfassen:

- Stadtplanung: Grundlagen sowie formellen und informellen Instrumenten der Stadt und Regionalplanung.
- Geographie, Geologie: Verständnis für bodenkundliche und geologische Bedingungen und die Geographie der zu erfassenden Region.
- Bauingenieurwesen: Kenntnisse über Techniken der Entsiegelung und des Flächenrecyclings, Ausschreibungsverfahren, Vorbereitung von Vertragsabschlüssen, Mitwirkung und Unterstützung der zentralen Vergabe sowie Vergabe von Bau- und Dienstleistungen als öffentlicher Auftraggeber.
- Umweltwissenschaften, Bodenkunde und Bodenschutz: Verständnis für Umweltwissenschaften und Bodenfunktionen sowie zur Prüfung und Bewertung von thematischen Gutachten
- Geodäsie/GIS: Verwendung von Geoinformationssystemen (GIS), um Daten zu sammeln und zu analysieren.
- Verwaltungsvollzug: Kostenkontrolle, Erstellung von Fördermittelanträgen als öffentlicher Maßnahmenträger, Koordination von Kauf- und Gestaltungsverträgen.

Hinzukommen:

- Kommunikationsfähigkeit: Effektiv mit anderen Fachleuten und Interessengruppen kommunizieren.
- Organisationsfähigkeit: Projekte planen, organisieren und steuern.
- Analytische Fähigkeiten: Daten sammeln, analysieren und interpretieren, um Entscheidungen zu treffen.
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit: In Teams und mit anderen Fachleuten zusammenarbeiten und über Moderations-, Präsentations- und Verhandlungsfähigkeiten verfügen.

Wieso wird als Schritt 1 bei Erstellung von Entsiegelungskonzepten die „Beteiligung von Bürgerschaft und Eigentümern“ gefordert?

Entsiegelungskonzepte zielen auf private und öffentliche Flächen und tangieren Eigentümer-/Nutzerinteressen (z.B. Parkplatz versus Grünfläche). Eine proaktive Beteiligung erhöht die Umsetzungschancen.

Maßnahme D.2:

Wird die Altlastensanierung gefördert?

Nein, eine Altlastensanierung wird nicht gefördert.

Was ist eine Altlast?

Mit „Altlasten“ sind Flächen nach § 2, Satz 5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gemeint:

„1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und

2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.“

Ist die Entsorgung von Asphalt förderfähig?

Wie in den Mindestanforderungen aufgeführt, ist die Entsorgung der bei der Entsiegelung anfallenden Materialien förderfähig.

Was ist unter „Altstandorte“ zu verstehen, insbesondere im Kontext eines Ausschlusses von Altlastensanierungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz?

Unter Altstandorten werden Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke verstanden, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf. Altstandorte können, müssen aber nicht kontaminiert sein.

Der Hinweis in den Mindestanforderungen sollte vor dem Hintergrund des Ausschlusses von Altlastensanierungen verdeutlichen, dass von Schadstoffen unbelastete Altstandorte nicht per se von der Förderkulisse ausgeschlossen sind. Im Sinne des Fördermoduls sind Altstandorte somit schadstoffunbelastete Flächen, von denen keine Gefahren

ausgehen. Dies kann durch Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde nachgewiesen werden. Siehe auch die Antwort zur Frage „Wie wird die Altlastenfreiheit nachgewiesen?“ und die Vorgaben in den Mindestanforderungen.

Was soll mit einer investiven Bodenentsiegelungsmaßnahme erreicht werden?

Das Ziel von Entsiegelungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch die Beseitigung der Bodenversiegelung. Dies dient auch der Steigerung der Biodiversität im Rahmen des kommunalen Handelns zur nachhaltigen Entwicklung.

Neben dem reinen Abtrag des Versiegelungsmaterials einschließlich damit verbundener Tragschichten sind weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Renaturierung notwendig. Diese dienen insbesondere der:

- Schaffung einer durchwurzelbaren Bodenschicht,
- Verbesserung des Bodengefüges und Erhöhung der biologischen Aktivität,
- Wiederherstellung der natürlichen Standortfeuchte und
- Verbesserung der Versickerungsfähigkeit, des Wasserrückhalts und der Vorsorge gegen Überschwemmungen.

Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen bedingt den Auftrag geeigneten Bodenmaterials. Es gelten die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Die Beurteilung des notwendigen Aufwands und Umfangs bei der Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Anschluss an die Entsiegelung sollte sich an einer standortspezifisch hohen Funktionalität orientieren.

Was umfasst die Maßnahme einer Teilentsiegelung?

Unter Teilentsiegelung versteht man eine Belagsänderung. Dies umfasst eine teilweises Entfernen von versiegelnd wirkenden Schichten/des Versiegelungs-/Auffüllungsprofils und/oder den Austausch undurchlässiger Deckschichten durch wasserdurchlässige Materialien und Einbauweisen. Im Unterschied zu einer undurchlässigen Deckschicht aus Asphalt oder Beton haben Rasengittersteine, Öko-Pflaster, Porenplaster oder ähnliche Materialien in der Regel einen Versiegelungsfaktor von nur 0,2, das entspricht einer Versiegelung von 20 Prozent. Vgl. LANUV-Arbeitsblatt 34 Erfassung von E-Potenzialen in NRW, S. 7

Wichtig: Eine Teilentsiegelung führt nur zu einer eingeschränkten Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und entspricht damit nicht der Zielsetzung dieser Fördermaßnahme. Sie ist über die NKK-Förderung grundsätzlich nicht förderfähig.

Nach welchen Kriterien kann der Umfang der Beseitigung des Versiegelungsprofils erfolgen?

Der Umfang der Beseitigung des Versiegelungsprofils ist einzelfallbezogen zu bestimmen und dient einer Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht und der natürlichen Bodenfunktionen.

Insbesondere in Innenstadtbereichen ist in vielen Fällen die zu entsiegelnde Fläche und ihre Umgebung weiträumig und tiefgreifend so stark überformt, dass der Versuch, die natürliche Bodenschichtung vollständig nachzubilden, nicht verhältnismäßig wäre. Auch auf die vollständige Entfernung von tiefen Streifen- oder Punktfundamenten sollte verzichtet werden. In diesen Fällen sollte auf eine angemessene Erfüllung der Bodenfunktionen geachtet werden.

Auf welchen Flächen sind investive Maßnahmen förderfähig?

Investive Entsiegelungsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung einer Bodenschicht und der natürlichen Bodenfunktion auf (Beispiele):

- vormals baulich genutzten Brachflächen und brachgefallenen Anlagen
- brachliegenden Sportflächen (z.B. Grandplätze, Ascheplätze)
- nicht mehr benötigtem oder überdimensioniertem Straßenraum und Parkplätzen
- Außenanlagen von (kommunalen) sozialen Einrichtungen (zum Beispiel Schulhöfen, Krankenhäusern, Kindertagesstätten)
- versiegelten Hinterhöfen
- befestigten Flächen im öffentlichen Raum, zum Beispiel kommunale Verkehrsflächen

Was ist bei Durchführung größerer Entsiegelungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Altlastensanierung ausgeschlossen) zu beachten?

Bei Durchführung größerer Entsiegelungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Altlastensanierung ausgeschlossen) wird die Bodenkundliche Baubegleitung durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal empfohlen. Ob bzw. in welchem Umfang diese Baubegleitung angemessen ist, hängt von der Größe des konkreten Vorhabens und seiner Komplexität ab

Wozu dient der Abschlussbericht, der im Rahmen des Nachweises der Mittelverwendung einzureichen ist?

Der Abschlussbericht soll das Projekt, dessen Umsetzung und die Ergebnisse kurz aber aussagekräftig beschreiben. Er dient dem BMUKN bei der übergeordneten Evaluierung der Fördermaßnahme; zum Beispiel bei der Bewertung der Wirksamkeit der Entwicklungsmaßnahmen in Hinblick auf die Programmziele. Dies soll die Weiterentwicklung und künftige Ausrichtung der Förderung unterstützen. Der Bericht dient nicht zur Bewertung der Einzelmaßnahme.

Förderzeitraum

Ab wann zählen die 36 Monate für Entwicklungspflege?

Die 36 Monate Entwicklungspflege zählen ab der Fertigstellung der zugrunde liegenden Umsetzungsmaßnahme (s. Merkblatt). Bspw. würde die Entwicklungspflege eines gepflanzten Baums mit dessen erfolgreichen Anwachsen, also dem Ende der Fertigstellung beginnen.

Was passiert, wenn Pflanzungen absterben?

Grundsätzlich sind die Zuwendungsempfänger für den Erhalt und die Pflege der Anpflanzungen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist verpflichtet. Somit sind bspw. im Falle des Absterbens von Pflanzungen entsprechende Ersatzpflanzungen zu gewährleisten. Für solche Ersatzpflanzungen können keine Fördermittel eingesetzt werden.

Kann der Förderzeitraum für die Investitionen und Konzepterstellung verlängert werden?

Ja, der Förderzeitraum kann einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden.

Förderfähige Kosten

Welche Personalkosten sind förderfähig?

Förderfähig sind zusätzlich entstehende, projektbezogene Personalkosten. Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für bereits über den kommunalen Haushalt grundfinanziertes Personal. Die Förderung einer Aufstockung von in Teilzeit arbeitenden Stammpersonal für projektbezogene Tätigkeiten wie Planung oder Umsetzung von Projektmaßnahmen ist zulässig für die Dauer der Projektlaufzeit. Soweit über den kommunalen Haushalt grundfinanziertes Personal projektbezogene Tätigkeiten übernimmt, ist für die ständigen Tätigkeiten eine vorübergehende Ersatzkraft einzustellen. Die Personalausgaben der Ersatzkraft sind in diesem Falle förderfähig, höchstens jedoch bis zur Höhe der Ausgaben für das jeweilige Stammpersonal.

Für projektbezogene Personalkosten im Rahmen der geförderten Maßnahmen gilt als Bemessungsgrundlage je Modul (A bis C) ein Höchstbetrag von maximal 72.000 Euro angelehnt an ein Vollzeitäquivalent bis Entgeltstufe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Finanziert werden damit über 24 Monate jährlich ca. 0,5 Stellen in Modul A bis C bzw. 1 Stelle in Modul D mit 50 bzw. 80 % Zuschuss. Je nach benötigter Qualifikation des Personals kann auch höher oder niedriger eingruppiertes Personal eingestellt werden. Auch bei Verlängerung des Förderzeitraums ist der Personalkostenzuschuss in den Modulen A bis C auf maximal 50 bzw. 80 % von 72.000 EUR begrenzt, das heißt, es gibt keine Aufstockung.

Für projektbezogene Personalkosten im Modul D gilt ein Höchstbetrag von maximal 144.000 Euro.

Sind Planungskosten förderfähig?

Planungsleistungen zur Gestaltung der konkreten Projektfläche gemäß HOAI Leistungsphase 1-9 sind förderfähig. Vorgelagerte Schritte im Sinne der Flächensuche bzw. Machbarkeitsstudien sind nicht förderfähig.

Ist die Beschaffung einer Software für ein digitales Grünflächeninformationssystem (GRIS) förderfähig?

Nein, eine GRIS-Software ist nicht förderfähig. Eine solche Software ist gemäß den Mindestanforderungen für die Erstellung von Pflegekonzepten und -plänen unter A.1 nicht verpflichtend notwendig.

Kann der beantragte Zuschuss nachträglich aufgestockt werden?

Eine Aufstockung des Zuschussbetrages nach Zuschusszusage ist nicht möglich.

Wird Entsiegelung von Flächen in den Modulen A bis C mitgefördert? Wenn ja, für welche Maßnahmen?

Ja, für die flächenhaften Maßnahmen A.3 sowie C.1 bis C.5 sind Entsiegelungsmaßnahmen grundsätzlich förderfähig. Dies umfasst die Entsiegelung von Teilstücken und deren Umwandlung in dauerhaft unversiegelte, naturnahe Grünflächen (Vegetationsfläche) oder in wassergebundene Wegedecken. Entsiegelungsmaßnahmen sind ausschließlich im Zusammenhang mit Renaturierungsmaßnahmen förderfähig, das auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dabei in der Regel dezentral vor Ort zu versickern.

Förderfähige Entsiegelungsmaßnahmen umfassen den Aufbruch und Abtrag von Versiegelung, ggf. erforderliche Verlagerung von Leitungen, die fachgerechte Entsorgung von Material und anschließende Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges und Erhöhung der biologischen Aktivität, Behebung von Bodenverdichtungen, Lockerung des Bodens, Auftrag geeigneten Bodenmaterials).

Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen sollen nicht mehr als 20 % der beantragten Projektmittel für die entsprechende Maßnahme einnehmen. Nicht förderfähig sind der Abriss bzw. Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung).

Für die Herstellung bzw. Optimierung von Baumstandorten im Modul B sind die notwendigen Entsiegelungsmaßnahmen ebenfalls förderfähig.

Ist eine Spartenverlegung förderfähig?

Ja, eine Spartenverlegung wird in den Mindestanforderungen für die Maßnahmen B.2 und B.4 unter dem Begriff „Leitungsverlegung“ bei begründetem Bedarf als förderfähig definiert. Die Begründung ist in der Bestätigung zum Antrag (www.kfw.de/bza) anzugeben. Im Rahmen von Entsiegelungsmaßnahmen sind ggf. erforderliche Leitungsverlegungen ebenfalls förderfähig.

Können Personal- in Sachkosten umgewidmet werden und umgekehrt?

Ja, unter Beachtung der Höchstgrenze für die Personal- und Sachkosten kann zwischen beiden Kostenarten jeweils umgewidmet werden Auszahlung

Wie sieht die tabellarische Kostenaufstellung aus?

Siehe Formular 600 000 5166

Wie laufen Zwischenauszahlungen während der Projektumsetzung ab?

In einem Abstand von sechs Monaten können Sie für die Konzepterstellung sowie die Umsetzung der Maßnahmen Mittel bei der KfW abrufen. Es dürfen nur Kosten abgerufen werden, die bereits angefallen sind und innerhalb des Förderzeitraums liegen. Datum der Rechnung und Datum der Zahlung müssen innerhalb des Förderzeitraums liegen. Zum Abrufprozess lesen Sie bitte auch den Abschnitt „So funktioniert's“.

Maßnahme D.2

Wie berechnen sich die maximal förderfähigen Kosten für den Abriss und die Entsorgung von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen?

Entsprechend den Vorgaben der Mindestanforderungen zur Fördermaßnahme D.2 sind bis maximal 30 Prozent der Kosten, die für Abbruch und Entsorgung unterirdischer Materialien und Bodenbeläge entstehen, förderfähig (siehe Mindestanforderungen, Formularnummer 600 000 5071).

Beispiel:

Sie planen zum Beispiel die Entsiegelung eines Hofes, auf dem sich auch ein abzureißender Geräteschuppen befindet. Für den Abriss und die Entsorgung des versiegelten Bodens inklusive Fundaments und Bodenplatte des Geräteschuppens fallen Kosten in Höhe von 100.000 Euro an. Diese sind vollständig förderfähig. Die Kosten für den Abriss und die Entsorgung des Geräteschuppens selbst - also ohne Fundament und gegebenenfalls Bodenplatte – wären dann bis maximal 30.000 Euro förderfähig. Darüber hinaus können alle Kosten für die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und die naturnahe Begrünung finanziert werden.

Wie berechnen sich die maximal förderfähigen Kosten für die naturnahe Begrünung?

Sie haben zum Beispiel einen Schulhof entsiegelt und es sind Ihnen hierfür Kosten in Höhe von 100.000 Euro entstanden für den Abriss, die Entsorgung und die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Nun möchten Sie die entsiegelte Fläche biodiversitätsfördernd mit beispielsweise einer Blühwiese und Gehölzen gestalten. Dieser Teil der Maßnahme ist nun mit maximal 10.000 Euro förderfähig (entspricht 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten). Weitergehende Begrünung ist über die Module A bis C förderfähig.

Verwendungsnnachweis / Bestätigung nach Durchführung

Maßnahmen A.1 und B.1: Welches Gremium muss die Umsetzung der Konzepte beschließen?

Die Konzepte unter A.1 und B.1 müssen durch die Bürgervertretungen der Selbstverwaltungskörperschaften beschlossen werden. Das sind i.d.R. der/die Gemeinderat/-versammlung /-vertretung oder der/die Stadtrat/ Stadtverordnetenversammlung/ Stadtvertretung.

Muss bei Neupflanzungen der Brusthöhendurchmesser jedes einzelnen Baumes angegeben werden?

Grundsätzlich ist die Art und der Brusthöhendurchmesser (BHD) eines jeden gepflanzten Baums anzugeben. Bei Pflanzungen vieler Bäume einer Art und derselben FLL-Güteklaasse kann ein BHD-Mittelwert aus den Messungen von zehn dieser Bäume gebildet werden. In diesem Fall ist die Anzahl der Pflanzungen einer Art und ihr durchschnittlicher BHD anzugeben.

Wie erfolgt die Erhebung von Geodaten?

Für punktuelle Maßnahmen (B.2 bis B.4) und flächenhafte Maßnahmen (A.3, C.1 bis C.5 sowie Hecken unter B.3, D.2) sind im Rahmen des Verwendungsnnachweises Geodaten zu übermitteln. Sofern noch keine digitalen Geodaten vorliegen, kann die Datenerhebung mit open-source-Software realisiert werden (z.B. OpenStreetMap, QGIS). Im Infoblatt Geodaten (Formular 600 000 5191) können Sie die Anforderungen an die Datenerhebung nachlesen.

Ihre Geodaten senden Sie an das Postfach Geodaten-Kommunen@kfw.de.

Sie können uns Dateien im Format GeoJson, Geopackage oder Shapefile übermitteln. Shapefile-Dateien übermitteln Sie in einem ZIP-Ordner, der mindestens die Dateitypen shp, dbf und prj enthalten muss.

Bitte achten Sie auf die korrekte Benamung der Dateien im Format „Zuschussnummer_Maßnahmenkürzel_Datum.Dateiextension“ (Beispiel: 12345678_A.3_20250312.geojson).

Für jede umgesetzte Maßnahme sind separate Geodaten zu übermitteln, d.h. beispielsweise sind alle Baumpflanzungen in Maßnahme B.2 in einer Datei und alle Baumpflanzungen in Maßnahme B.3 in einer separaten Datei zu übermitteln.

Für flächenhafte Maßnahmen (A.3, B.3 bei Heckenpflanzungen, C.1 bis C.5 und D.2) sind drei Dateien zu übermitteln: 1 Datei mit Flächen vor Maßnahmenumsetzung, 1 Datei mit Flächen nach Maßnahmenumsetzung, 1 Datei mit Flächen im Prognosezeitraum 2045. Für Punktmaßnahmen (B.2, B.3 bei Einzelbaumpflanzungen, B.4) genügt die Übersendung einer Datei.

Die im Geodatensatz eingefügten Flächen bzw. Punkte sind entsprechend der Vorgaben der Handreichung Geodaten zu benennen. Da sich Geometrien über die Projektlaufzeit ändern können (z.B. für Biotoptypen vor und nach Maßnahmenumsetzung) ist darüber hinaus zur eindeutigen Zuordnung das Jahr anzugeben: Zuschussnummer_Maßnahmenkürzel_Jahr_Objektnummer. Die Objektnummer ist stets fünfstellig und zeitraumübergreifend fortlaufend zu nummerieren. Beispiel: 12345678_A.3_2025_00001, 12345678_A.3_2025_00002, 12345678_A.3_2025_00003, 12345678_A.3_2029_00004, 12345678_A.3_2029_00005).

Wie wird die Anzahl erreichter Menschen ermittelt?

Hierzu ist ein qualifizierter Schätzwert anzugeben. Referenz zur Ermittlung ist die Anzahl von Menschen, die in einer Luftliniennentfernung zur Projektfläche von 300 m wohnen. Die Abschätzung kann über eine GIS-Anwendung erfolgen. Darüber hinaus können Angaben zur Nutzung im Rahmen von Feierabend- / Wochenenderholung u.ä. erfolgen.

Wie erfolgt die Angabe des Baumüberschirmungsgrad?

Der Baumüberschirmungsgrad gibt das Verhältnis der Baumkronenfläche zur gesamten Projektfläche an. Hierzu sind in der Fachplanung nachvollziehbare Prognosen anzustellen, mit welchem Wert für das Jahr 2045 (Ende der Zweckbindungsfrist) gerechnet wird. Nach Projektumsetzung ist ein Prognosewert für 2045 anzugeben. Für geförderte Maßnahmen unter C.1 ist auf längere Sicht ein Zielwert von mind. 50 % zu erreichen.

Der Zielwert der Baumüberschirmung ist durch Bäume zu erreichen. Überschirmung durch zum Beispiel Kletterpflanzen oder ähnliches kann nicht hinzugerechnet werden.

Welche inhaltlichen Anforderungen werden an ein Verstetigungskonzept in Maßnahmen C.2 und C.3 gestellt?

Von den Antragstellerinnen und -stellern ist ein Konzept zu entwickeln, wie der Flächenbetrieb nach Ablauf der Förderung aufrechterhalten werden kann. Inhalte dieser Verstetigungskonzepte umfassen Fragen der zukünftigen

Finanzierung und Trägerschaft, Möglichkeiten der langfristigen Flächensicherung sowie eine interne Kurzevaluierung der Nutzung und Zufriedenheit mit den geförderten Maßnahmen (z.B. über Anzahl aktiv Engagierter, Anzahl und Besuchszahlen von organisierten Veranstaltungen, Abfrage der Zufriedenheit in der Nachbarschaft). Das Verstetigungskonzept ist mit Verwendungsnachweis einzureichen.

Als Orientierung können Inhalte aus Kapitel 4 des BfN-Leitfadens zu Naturerfahrungsräumen in Großstädten dienen (<https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/leitfaden-naturerfahrungsraeume-grossstaedten>).

Wie sind Biototypen und deren zugehörigen Werte zu ermitteln?

Die naturschutzfachliche Qualität der Maßnahmen in den multidimensionalen und komplexen natürlichen Ökosystemen wird über Biototypenwerte nach Anlage 2 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) bestimmt (https://www.gesetze-im-internet.de/bkompv/anlage_2.html). Der Biototypenwert gemäß BKompV ist ein integrativer Wert (Skala 0 - 24), der sich auf die wesentlichen drei Zielbestimmungen des Naturschutzes bezieht:

Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes, inkl. Erhalt der Biodiversität mit Fokus auf gefährdete Arten und Biotope

Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter, inkl. deren Relevanz als Kohlenstoffsenke/-speicher

Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft

Der Biototypenwert indiziert die Funktionsfähigkeit der Biotope, die Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung und das Naturerleben. Zur Kontrolle der Effekte von flächenbezogenen Maßnahmen sind die Biotypen inkl. ihrer Biototypenwerte und Flächengröße vor und nach Projektumsetzung anhand von Biotopkartierungen zu erfassen. Zudem ist ein Prognosewert für 2045 mit Verwendungsnachweis anzugeben. Zusätzlich zur Biotopkartierung ist die Entwicklung der Fläche mit aussagekräftigen Belegfotos vor und nach Maßnahmenumsetzung zu dokumentieren.

Hinweise zur Kartierung der Biototypenwerte sind der Kartieranleitung für Biotypen nach Anlage 2 der Bundeskompensationsverordnung (www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-721-kartieranleitung-fuer-die-biototypen-nach-anlage-2) zu entnehmen.

Welche Anforderungen wird an die Entwicklung der Biototypenwerte gestellt?

Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Qualitätsminderung (d.h. Minderung des Biototypenwerts) auf den Projektflächen führen, sind nicht mit den Zielen der Förderrichtlinie vereinbar und daher nicht förderfähig. Eine Steigerung des Biototypenwerts auf den (Teil-)Flächen ist daher stets anzustreben. Ein unveränderter Biototypenwert ist zur Erhaltung wertvoller Biotope möglich, unter der Voraussetzung, dass ohne die geförderte Maßnahme der Biototypenwert nicht gehalten werden kann.

Zur Ermittlung der Biototypenwerte ist vor und nach Maßnahmenumsetzung eine Biotypenkartierung durchzuführen, aus denen die Ausgangs- und Endwerte der (Teil-)Flächen hervorgehen. Zusätzlich ist mit Verwendungsnachweis ein Prognosewert für das Jahr 2045 anzugeben, der aus den Planungsunterlagen hervorgeht.

Maßnahme D.2: Wie erfolgt der Nachweis der Abkopplung von der Kanalisation?

Mit der Entsiegelung und der Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wird auch die Aufnahmefähigkeit und Speicherfähigkeit für Niederschläge wiederhergestellt. Über die Dokumentation des Bodenaufbaus und den Auftrag der standortspezifischen Bodenart kann auf die entscheidenden, bodenkundlichen Kenngrößen wie die nutzbare Feldkapazität und den Durchlässigkeitsbeiwert geschlossen werden. Dies dient als Nachweis für eine Abkopplung von der Kanalisation. Bei der Umsetzung investiver Entsiegelungsmaßnahmen sind entsprechende Unterlagen von den Kommunen vorzuhalten, damit sie bei Bedarf zur Bewertung der Maßnahme abgerufen werden können, d.h. die Dokumentation über den standorttypischen Bodenaufbau ist aufzubewahren.

Ist eine Änderung des Verwendungszwecks möglich?

Zwischen den Maßnahmen der Module A bis C kann der Verwendungszweck geändert werden. Dies ist spätestens mit Einreichung des Nachweises der Mittelverwendung über die Einreichung einer angepassten Bestätigung zum Antrag (www.kfw.de/bza) mitzuteilen. Die Mindestanforderungen sind in allen umgesetzten Maßnahmen einzuhalten.

Maßnahmen der Module A bis C können nicht in Maßnahmen des Moduls D geändert werden und umgekehrt.

Stichprobenkontrolle / Sonstiges

Was kann Bestandteil einer Stichprobenprüfung werden?

Alle im Infoblatt Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (Bestellnummer 600 000 5108) aufgelisteten Dokumente können Bestandteil einer Stichprobenkontrolle werden. Darüber hinaus ist die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen Gegenstand einer Stichprobenkontrolle.

Neben den Tiefenprüfungen von Dokumenten werden stichprobenartige Kontrollen vor Ort durchgeführt, um die Einhaltung der Mindestanforderungen zu prüfen.

Welche Unterlagen müssen für die Stichprobenkontrolle wie lange vorgehalten werden?

Umfassende Informationen zur Vorhaltung von Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (Bestellnummer 600 000 5108)

Wo finde ich das Logo, welches ich für Veröffentlichungen nutzen soll?

Das für alle Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit zu verwendende Logo sowie das zugehörige Manual finden Sie unter <https://www.bundesumweltministerium.de/ank-logo>. Die Zugangsdaten werden Ihnen von der KfW mitgeteilt. Bitte nutzen Sie das Logo mit dem Zusatz „Gefördert durch:“ sowie „aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.

Klimaschutzmaßnahmen bringen Ökopunkte. Darf die Kommune diese behalten, wenn sie das Förderprogramm nutzt, oder werden diese abgezogen für die Förderung?

Maßnahmen, die im Rahmen der Förderung umgesetzt werden, können nicht in einem Ökokonto angerechnet werden.